



**Antrag auf Notfallbetreuung
während der von der Landesregierung Baden-Württemberg angeordneten Schließung
von Kindertagesstätten und Schulen vom 13.03.2020 (Corona-Verordnung Stand
22.03.2020)**

Grundvoraussetzung für eine Notfallbetreuung ist, dass beide Erziehungsberechtigten – im Fall von Alleinerziehenden der/die Alleinerziehende – in der **kritischen Infrastruktur** tätig sind. Alleinerziehenden gleichgestellt werden Erziehungsberechtigte, wenn der oder die **weitere** Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist. In diesen Fällen wird immer der Einzelfall geprüft und dazu eine Entscheidung getroffen, ob das Kind betreut werden kann oder nicht.

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere:

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

Ausgeschlossen von dieser Notbetreuung sind Kinder,

- a) die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, **oder**

- b) die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, **oder**
- c) die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Wenn Sie zu einer der oben genannten Personengruppen gehören und daher eine Notfallbetreuung für Ihr Kind benötigen und Ihr Kind nicht von der Notbetreuung ausgeschlossen ist, füllen Sie bitte das untenstehende Formular aus und geben es in Ihrer Kindertageseinrichtung / bei Ihrer Schule ab. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen über die Notfallversorgung Ihres Kindes.

Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur	
<input type="checkbox"/>	Beide Eltern arbeiten in der kritischen Infrastruktur
<input type="checkbox"/>	Ich bin alleinerziehend und arbeite im Bereich der kritischen Infrastruktur
<input type="checkbox"/>	Ich arbeite in der kritischen Infrastruktur und der weitere Erziehungsberechtigte ist aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert.

Mutter	
Name, Vorname	
Adresse	
welcher Personengruppe der kritischen Infrastruktur angehörig	
derzeit ausgeübte berufliche Tätigkeit	
Arbeitgeber (Kontaktdaten)	

Vater	
Name, Vorname	
Adresse	
welcher Personengruppe der kritischen Infrastruktur angehörig	
derzeit ausgeübte berufliche Tätigkeit	
Arbeitgeber (Kontaktdaten)	

Kontaktdaten (wo sind Sie am besten zu erreichen)	
Festnetz	
Handy	
Email	

Angaben zum Kind	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	
Wichtige Informationen (z.B. Allergien)	
Mein Kind ist bereits in der Schulkinbetreuung angemeldet	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Informationen zum Betreuungsbedarf: Ihr Kind wird in der Einrichtung betreut, die es aktuell besucht. In unseren Kitas und Kigas umfasst die Betreuung maximal das bisherige Ganztagesangebot. In den Schulen und den Schulkinbetreuungen wird von Mo – Do eine Betreuung von 7.30 – 17.00 Uhr und Fr von 7.30 – 16.00 Uhr, an der ALS bis 14.00 Uhr angeboten. Lehrkräfte betreuen die Kinder im Zeitfenster von 7.30 – 12 Uhr, die restlichen Zeiten werden von den Teams der Schulkinbetreuung abgedeckt.	
Aktuelle Einrichtung	
Wochentage	
Uhrzeiten/Betreuungsbedarf	

Bestätigung, dass Ihr Kind nicht von der Notbetreuung ausgeschlossen ist	
<input type="checkbox"/>	Wir, die Eltern bestätigen dies mit unserer Unterschrift
<input type="checkbox"/>	Ich, die/der alleinige/r Sorgeberechtigte, bestätige dies mit meiner Unterschrift

Mit meiner/ unserer Unterschrift bestätige ich/ wir die Richtigkeit der Angaben!

Die Gemeinde Kusterdingen behält sich vor, zur Klärung der Aufnahme weitere Unterlagen anzufordern (Arbeitgeberbescheinigung o.ä.).

Ich bin damit einverstanden, dass die gemachten Angaben zum Zweck der Unterbringung meines Kindes in einer Notfallbetreuung sowie zur Prüfung der gemachten Angaben bei der Gemeinde Kusterdingen verarbeitet und, wenn erforderlich, an die jeweilige Grundschule weitergeleitet werden. Die Daten werden gelöscht, sobald sich das Kind nicht mehr in der Notfallbetreuung befindet.

Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch werden die Daten jederzeit gelöscht. Hierzu senden Sie eine E-Mail an rathaus@kusterdingen.de und teilen mit, dass Sie die Löschung der Daten wünschen.

Kusterdingen, den

(Unterschrift Mutter)

(Unterschrift Vater)